

RS Vwgh 1993/9/9 92/01/0811

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §18 Abs1;

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 AsylG 1991 kann nicht dahingehend ausgelegt werden, daß Vernehmungen auch dann, wenn der Asylwerber außer seiner Muttersprache noch weitere Sprachen in einem zur Verständigung ausreichenden Maße beherrscht, nur unter Beiziehung einer der Muttersprache des Asylwerbers mächtigen Dolmetschers zulässig wären. Für eine derart enge Auslegung bietet das Gesetz weder einen Anhaltspunkt noch entspricht dies den Grundsätzen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens (Hinweis E 18.9.1991, 91/01/0047).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010811.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at